

Gebührenverzeichnis

Es werden erhoben:

1.	für die Bestattung	
1.1	Herstellen und Schließen eines Grabes	
1.1.1	von Personen über 6 Jahren	485,00 €
1.1.2	von Personen unter 6 Jahren	410,00 €
1.1.3	von Fehlgeburten (unter 500g)	150,00 €
1.1.4	ein Zuschlag zu 1.1 für Tieferlegen in Erdgrab	200,00 €
1.1.5	bei Urnenbestattungen	145,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofshallen	
1.2.1	auf dem Friedhof Ebhausen	210,00 €
1.2.2	auf den Friedhöfen Ebershardt und Rotfelden	125,00 €
1.2.3	auf dem Friedhof Wenden	85,00 €
1.2.4	für die Nutzung der Kühlkammer	75,00 €
1.2.5	für die Nutzung des Aufbahrungsraums	50,00 €
1.3	Wochenende und Feiertage ein Zuschlag zu 1.1 von	240,00 €
2.	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	
2.1	für die Überlassung eines Reihengrabes pro Nutzungsjahr	
2.1.1	für Personen über 6 Jahren	50,00 €
2.1.2	für Personen unter 6 Jahren	50,00 €
2.1.3	für ein Urnengrab	30,00 €
2.1.4	für ein Baumgrab	35,00 €
2.1.5	für ein Rasengrab gelten analog die Gebühren 2.1.1 bis 2.1.3	
2.2	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten pro Nutzungsjahr	
2.2.1	für ein Wahlgrab einfach tief, je Einzelgrabfläche	50,00 €
2.2.2	für ein Wahlgrab doppelt tief	85,00 €
2.2.3	für ein Urnenwahlgrab	50,00 €
2.2.4	für ein Baumwahlgrab	60,00 €
2.2.5	Bei der zusätzliche Bestattung einer Urne in ein Erdgrab	20,00 €
2.2.6	Bei einer Umwandlung eines Reihengrabes zu einem Wahlgrab ist die Differenz zwischen den Grabnutzungsgebühren zu entrichten wie sie entfallen wäre insofern seit Beginn der Nutzung ein Wahlgrab genutzt worden wäre.	
2.2.7	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
2.2.7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.2.1 bzw. 2.2.2
2.2.7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet	
3.	ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 2 von je	75 %
	Auswärtige sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Ebhausen hatten. Leichen, die innerhalb der Markung der Gemeinde Ebhausen aufgefunden werden, werden nicht als Auswärtige behandelt. Nicht als Auswärtige gelten außerdem Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Ebhausen hatten. In Härtefällen entscheidet die Verwaltung.	

4.	für das Verlegen von Trittplatten zwischen den Gräbern gemäß der Friedhofsordnung:	
4.1	für ein Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab	350,00 €
4.2	für ein Doppelwahlgrab	600,00 €
4.3	für ein Kinder- und Urnengrab	280,00 €
5.	für sonstige Leistungen	
5.1	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand
5.2	Beisetzung von auswärts überführter Gebeine	485,00 €
5.3	Pflege eines Rasengrabes (Je Nutzungsjahr)	110,00 €
5.4	Pflege eines Baumgrabes (Je Nutzungsjahr)	80,00 €
5.5	Pflege eines anonymen Urnengrabes (Je Nutzungsjahr)	60,00 €
5.6	Abräumen eines Einzelgrabes	150,00 €
5.7	Abräumen eines Wahlgrabes einfach tief, je Einzelfläche	125,00 €
5.8	Abräumen eines Urnengrabes	60,00 €
5.9	Auf Antrag kann eine Befreiung von den Gebühren nach Ziffern 5.6 bis 5.8 erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Leistung durch einen Dritten erbracht wird. Ein Nachweis ist dem Antrag beizulegen.	